

Die 3 Säulen unserer Vorsorge

Das bewährte Drei-Säulen-Konzept der Schweiz

Liebe Leserin, lieber Leser

Nichts ist so konstant wie der stetige Wandel! Dies gilt auch für die Altersvorsorge. Die Menschen in der Schweiz werden bei guter Gesundheit immer älter. So erfreulich dies ist, so gross sind die Probleme für die Finanzierung der Altersvorsorge bei der 1. Säule wie bei der 2. Säule.

Höhere Beiträge bei gleichzeitig tieferen Leistungen schrecken heute viele Erwerbstätige auf. Angst ist jedoch ein schlechter Ratgeber in allen Lebenslagen. Vielmehr ist eine individuelle Analyse der aktuellen Situation sowie gezielte und rechtzeitige Planung angesagt.

Wir stellen fest, dass bei der Vermögens- und Vorsorgeberatung von Banken und Versicherungen dem Problemkreis berufliche Vorsorge vielfach zu wenig Beachtung geschenkt wird. Für uns stellt die berufliche Vorsorge aber ein ganz zentraler Punkt in der Privaten Finanzplanung dar.

Wir analysieren die gesamte Einkommens- und Vermögenssituation unserer Kunden eingehend und optimieren die persönliche Vorsorge-situation nachhaltig. Das schafft Sicherheit für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr WH&P-Team



René M. Weibel, Partner
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Die staatliche, berufliche und private Vorsorge bilden die drei Säulen der Vorsorge in der Schweiz. Grundsätzlich dreht sich alles um drei Risiken: Tod, Invalidität und Alter. Die Leistungen der 1. Säule (AHV/IV) sind weitgehend gegeben. Gestaltungsspielraum bieten die 2. Säule (berufliche Vorsorge) und vor allem die 3. Säule.

Am 3. Dezember 1972 wurde das Drei-Säulen-Konzept in der Bundesverfassung verankert und bildet seither die Grundlage der sozialen Sicherheit in ihrer heutigen Form.

1. Säule (AHV, IV, EL)

Die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung (IV) dienen der Existenzsicherung bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter,

Tod und Invalidität. Maximal beträgt das Ersatzehemkommen pro Jahr aktuell CHF 24'720 für Alleinstehende und CHF 37'080 für Ehepaare. Sollte die minimale wirtschaftliche Existenz damit nicht sichergestellt sein, können Bezüger von AHV- oder IV-Renten Ergänzungsleistungen beantragen.

2. Säule (BVG, UVG)

Die berufliche Vorsorge (BVG) und die obligatorische Unfallversicherung (UVG) sollten zusammen mit den Leistungen aus der ersten Säule den gewohnten Lebensstandard im Alter, bei Tod und Invalidität in angemessener Weise sicherstellen. Als angemessenen Lebensstandard versteht der Gesetzgeber 60% von zur Zeit CHF 74'160. Aus der beruflichen Vorsorge fliessen somit im gesetzlichen Rahmen maximal ca. CHF 20'000 Jahresrente. Die Leistungen gemäss UVG sind hingegen wesentlich höher. Selbstverständlich lassen sich auf freiwilliger Basis auch im BVG weitergehende Leistungen versichern.

3. Säule (a und b)

Sie dient dem individuellen Bedarf zur Ergänzung der ersten und zweiten Säule. Die dritte Säule ist freiwillig und wird ausschliesslich durch den Vorsorge-nehmer finanziert. Die Selbstvorsorge wird in Säule 3a und 3b unterteilt.

Säule 3a: Gebundene Vorsorge genannt, ist steuerlich speziell begünstigt und unterliegt dafür engeren gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zugelassen sind Vorsorgeformen von Versicherungen und Banken.

Säule 3b: Diese völlig frei gestaltbare Eigenvorsorge ermöglicht die Kapitalbildung in jeder denkbaren und gewünschten Form. Lebensversicherungen, Banksparen, Wohneigentum, Fonds, Aktien, Obligationen, Edelmetalle usw. sind einige Anlagemöglichkeiten dieser Vorsorgeform.

In dieser BVG Spezialausgabe

Die 3 Säulen der Vorsorge

1. BVG Revision

Der PK Vorsorgeausweis

BVG will geplant sein

Das 3-Säulen-Konzept der Schweiz 1

Höhere Beiträge – tiefere Renten 2

Wichtige Informationen 3

Zentraler Punkt der Finanzplanung 4



Revision der beruflichen Vorsorge Trotz höherer Beitragszahlungen tiefere Renten



Theo Camenzind, Vorsorgeberater
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Die längst überfällige 1. BVG-Revision nimmt Gestalt an und sollte 2003/2004 in Kraft treten. Im Zentrum stehen die Reduktion des Umwandlungssatzes und des Koordinationsabzuges. Ein weiteres zentrales Anliegen der Revision ist die Gleichstellung von Mann und Frau, welche bei der beruflichen Vorsorge im Gegensatz zur AHV noch nicht umgesetzt ist.

Längeres Leben – tiefere Rente

Erfreulich, die Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung nimmt noch immer zu. Dieser Umstand verursacht den Pensionskassen jedoch arge Finanzierungsprobleme. Langes Leben bedeutet für die Pensionskassen gesamthaft höhere Rentenzahlungen bei gleicher Kapitalbasis und damit Verluste. In Diskussion steht deshalb eine schrittweise Kürzung der Renten (Reduktion Umwandlungssatz von 7.2% auf 6.65%) bis 2016 um rund 8%.

Diese Renten Kürzung soll teilweise durch höhere Altersgutschriften (Sparbeiträge) kompensiert werden. Für den Arbeitnehmer bedeutet dies jedoch höhere Lohnabzüge und für den Arbeitgeber höhere Lohnnebenkosten.

BVG auch für Kleinverdiener – reduzierter Koordinationsabzug

Beim heute geltenden Gesetz sind nur Personen mit einem Jahresgehalt von mehr als CHF 24'720 in der beruflichen Vorsorge versichert. Viele Teilzeitangestellte und damit viele Frauen und Kleinverdiener sind so von der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen.

Es stehen verschiedene Modelle zur Besserstellung der Kleinverdiener zur Diskussion. Vielversprechend scheint die Lösung zu sein, bereits Jahresgehälter ab CHF 12'060 bei der beruflichen Vorsorge zu versichern. Gegnerschaft erwächst aus Arbeitgeberkreisen in Branchen mit vielen Teilzeitangestellten, im besonderen aus dem Gastgewerbe. Mehrkosten sind hier der Stein des Anstosses.

Gleichstellung von Mann und Frau

In der AHV konnte im Gegensatz zum BVG die Gleichstellung von Mann und Frau bereits vor Jahren, im Rahmen der 10. AHV-Revision, umgesetzt werden.

Mit der anstehenden 1. BVG-Revision sollen deshalb neben der Witwerrente auch die Gleichstellung des Rentenalters für Mann und Frau und die generelle Flexibilisierung des Rentenalters eingeführt werden.

4% Verzinsung steht zur Diskussion

Die in der beruflichen Vorsorge angesparten Altersguthaben werden heute jährlich mit den gesetzlich festgelegten 4% verzinst. Vor allem die Sammelstiftungen der marktdominierenden Lebensversicherer, die rund 20% oder 100 Mia. Franken der Altersguthaben verwalten, drängen auf eine Senkung der gesetzlichen Verzinsung von heute 4% auf 3%. Argumentiert wird hier mit den Einbrüchen an den Weltbörsen und nachhaltig tiefen Obligationenrenditen. Die Reduktion der Verzinsung bedeutet bei gleichzeitiger Reduktion des Rentenumwandlungssatzes eine Renten-

kürzung von 24%. Bis heute ist die Herabsetzung der gesetzlichen 4% Verzinsung glücklicherweise noch nicht Gegenstand der anstehenden BVG-Revision.

Weitere Revisionspunkte

Begrenzung des versicherbaren Lohnes: Es soll eine obere Limite des versicherten Lohnes eingeführt werden, um die damit möglichen Steueroptimierungsmöglichkeiten zu begrenzen. Von verschiedener Seite wird dieser Revisionspunkt bekämpft, weil es den Arbeitsmarkt Schweiz schwächen würde und bereits in der AHV eine soziale Umverteilung stattfindet.

Stiftungsrat: Arbeitgeber- und Arbeitnehmersvertreter sollten sich bei wichtigen Geschäften von externer Seite beraten lassen können. Die Kosten dafür könnten direkt der Vorsorgeeinrichtung belastet werden. Damit soll der «intellektuellen Parität» Rechnung getragen werden. Zwar ist die paritätische Verwaltung zahlenmässig gesetzlich geregelt. Oft bestehen aber im Führungsorgan erhebliche wissensmässige Gefälle, die faktisch den Paritätsanspruch aushöheln.

Einkaufsbegrenzung: Die mit dem Stabilitätsprogramm 98 eingeführte Einkaufsbegrenzung in Vorsorgeeinrichtungen soll wieder rückgängig gemacht werden (siehe Artikel Seite 4: Einkauf in die Pensionskasse).

Selbstvorsorge gewinnt an Bedeutung

Neben der 1. Säule entstehen auch bei der 2. Säule aufgrund der ungünstigen demographischen Situation und weiterer Faktoren zusehends Finanzierungsprobleme. Höhere Beitragszahlungen stehen tieferen Leistungen gegenüber. Damit kommt der optimalen Koordination der gesamten Vorsorge über alle drei Säulen hinweg eine enorme Bedeutung zu. Klar ist, dass die Selbstvorsorge aber auch die Private Finanzplanung inskünftig klar an Bedeutung gewinnen werden.





Der PK Vorsorgeausweis

Persönliches Dokument mit wichtigen Informationen



Enzo Pepe, Vorsorgeberater
Weibel Hess & Partner AG, Stans

In den letzten Wochen haben Sie Ihren aktuellen PK Vorsorgeausweis erhalten. Falls dies nicht der Fall ist, fragen Sie bei Ihrem Arbeitgeber nach. Dieses Dokument enthält viele wichtige Informationen und gibt Auskunft über Ihre aktuelle persönliche Vorsorgesituation. Zusammen mit Vorsorgeausweisen aus früheren Jahren können Sie die Entwicklung Ihres Vorsorgeguthabens jederzeit nachvollziehen und bei einem Stellenwechsel das Leistungsniveau der alten und neuen PK-Lösung einfach vergleichen.

- 1. BVG-Vorsorgewerk, dem sich Klein- und Mittelbetriebe anschliessen.
- 2. Pensionierungsalter
- 3. AHV-pflichtiger Lohn
- 4. BVG-pflichtiger Lohn
- 5. Minimaler BVG-pflichtiger Lohn gemäss Gesetz
- 6. Aktueller Kapitalanspruch des Versicherten; kann zur Finanzierung von Wohneigentum (siehe Artikel Seite 4), bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder beim Wegzug ins Ausland genutzt werden.
- 7. Kapitalanspruch des Versicherten im Pensionierungsalter bei gleichbleibendem Gehalt, Versicherungsplan und

Verzinsung. Die hohen Frankenbeträge können täuschen, die Kaufkraft ist entscheidend! Eine jährliche Teuerung von 2.5% «frisst» in 28 Jahren 50% der heutigen Kaufkraft bei Rente und Kapital auf.

8. Jährlicher Rentenanspruch ab ordentlichem Pensionierungsalter. Der Versicherte kann bei den meisten PK's zwischen einmaligem Kapitalbezug oder lebenslanger Rente oder einer Kombinationsvariante wählen (siehe Artikel Seite 4).

9. Das BVG sieht generell noch keine Witwenrente vor. In unserem Beispiel erhält nur eine verheiratete Frau eine Witwenrente.

10. Waisenrente; Betrag pro Kind

11. IV-Rente mit Wartefrist von 24 Monaten. Erkundigen Sie sich beim Arbeitgeber nach Art und Umfang der Lohnfortzahlung bei Krankheit bis 2 Jahre.

12. IV-Kinderrenten bis Alter 18, maximal bis Alter 25, sofern in Ausbildung (unbedingt Reglement konsultieren).

13. Jährlich total anfallende Risiko-, Verwaltungs- und Sparbeiträge

14. Beitrag an den gesetzlichen Sicherheitsfonds. Deckt BVG-Leistungen bei allfälliger Insolvenz des Vorsorgewerkes.

15. Jährliche Versicherungsbeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber trägt mindestens die Hälfte der Gesamtkosten.

16. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Kapitalanspruch (aktuelles Altersguthaben gemäss Punkt 6), der dem Versicherten z.B. bei einem Stellenwechsel zusteht.

Item	Value
1. BVG-Vorsorgewerk	ZÜRICH
2. Pensionierungsalter	65 Jahre
3. AHV-pflichtiger Lohn	45'000.-
4. BVG-pflichtiger Lohn	45'000.-
5. Minimaler BVG-pflichtiger Lohn	38'000.-
6. Aktueller Kapitalanspruch	1'200'000.-
7. Kapitalanspruch im Pensionierungsalter	1'000'000.-
8. Jährlicher Rentenanspruch	15'000.-
9. Witwenrente	10'000.-
10. Waisenrente	5'000.-
11. IV-Rente	12'000.-
12. IV-Kinderrenten	1'000.-
13. Risiko-, Verwaltungs- und Sparbeiträge	2'000.-
14. Beitrag an den gesetzlichen Sicherheitsfonds	1'000.-
15. Jährliche Versicherungsbeiträge	1'500.-
16. Freizügigkeitsleistung	1'200'000.-

Berufliche Vorsorge will geplant sein Zentraler Punkt der Privaten Finanzplanung



Marco Arnold, Finanzplaner
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Das BVG-Altersguthaben stellt für viele Privatpersonen den weitaus bedeutendsten Vermögensteil dar. Es ist daher erstaunlich, dass bei der Festlegung der langfristigen Anlagestrategie, dem Abschluss einer Risikoversicherung oder der Finanzierung des Eigenheimes usw. diesem Umstand viel zu wenig Beachtung geschenkt wird. Vielfach wird der Finanzplaner oft sehr spät, das heisst kurz vor der Pensionierung, auf die 2. Säule angesprochen. Dabei sollten wichtige «Finanz-Weichen» rund um die berufliche Vorsorge schon viel früher gestellt werden.

Eigenheimfinanzierung mit BVG-Altersguthaben

Das seit 1995 gültige Gesetz über die Verwendung von Geldern aus der beruflichen Vorsorge erlaubt bei selbstgenutztem Wohneigentum neben der Verpfändung auch den effektiven Bezug des BVG-Altersguthabens. So können mit dem BVG-Altersguthaben beispielsweise eine bestehende Hypothek zurückbezahlt, ein neues Eigenheim mitfinanziert sowie wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen getätigt werden.

Ob der Kapitalbezug oder die Verpfändung schlussendlich vorteilhafter ist, hängt von der finanziellen Situation und nicht zuletzt von den persönlichen Lebensumständen ab, dies immer im Hinblick auf eine optimale Versicherungsdeckung bei Invalidität und Tod. Zusätzlich muss beurteilt werden, ob die aufgrund des Kapitalbezuges reduzierten Altersleistungen (Kapital oder Rente) zur Weiterführung des gewohnten Lebensstandards wirklich ausreichen. Diesbezüglich besteht erfahrungsgemäss grosser Beratungsbedarf.

Einkauf in die Pensionskasse

Gerade entgegengesetzt lässt sich dieser Aspekt beschreiben. Der Einkauf von fehlenden Beiträgen in die berufliche Vorsorge stellt im Hinblick auf Anlage, Vorsorge- und Steueroptimierung ein sehr interessantes Instrument dar. Die zusätzlichen Einkaufssummen sind vom steuerbaren Einkommen grundsätzlich voll abzugsfähig. Nicht selten beträgt der Grenzsteuersatz und damit die Steuerersparnis gegen 30%. So können Sie also bei einem Einkauf von CHF 10'000 schnell CHF 3'000 an Steuern sparen. Die Einzahlungen werden mit mindestens 4% verzinst, analog des bereits vorhandenen BVG-Altersguthabens. Je nach Vorsorgeplan erhöhen sich dank der Einzahlungen sogar die Versicherungsleistungen im Invaliditäts- oder Todesfall, sicher jedoch die Altersleistungen.

Lassen Sie sich Ihre Einkaufsmöglichkeiten von Ihrer Pensionskasse berechnen oder sprechen Sie mit einem unserer Finanzplaner.

Kapital oder Rente

Leider wird der Entscheidung, das BVG-Alterskapital in Renten- oder Kapitalform zu beziehen, zu wenig Beachtung geschenkt. Vielfach wird ein Kapitalbezug viel zu spät in Betracht gezogen, so dass die Option auf einen

Kapitalbezug bereits verfallen ist. Viele Pensionskassenreglemente sehen nämlich vor, dass ein Kapitalbezug drei Jahre vor der Pension angemeldet werden muss. Es gibt kein Patentrecht bei der Frage «Kapital oder Rente». Je nach Familien- und Vermögensverhältnissen, Gesundheitszustand usw. ist eine der beiden Lösungen oder eine Kombination die richtige Entscheidung. Vielfach ist der teilweise Kapitalbezug die optimale Lösung. Mit dem bezogenen Kapital können beispielsweise die Hypotheken zurückgeführt und so die Lebenshaltungskosten reduziert werden. Damit verringert sich auch das einkommenssteuerpflichtige Renteneinkommen und damit die Steuerbelastung. Diese Überlegung ist auch im Hinblick auf eine mögliche Anpassung des Steuergesetzes bei der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen zu berücksichtigen.

Viel zu oft wird der beruflichen Vorsorge bei der Vermögens- und Vorsorgeberatung bei Banken und Versicherungen zu wenig Beachtung geschenkt. Für uns stellt die 2. Säule ein zentraler Punkt der Privaten Finanzplanung dar.

Lassen Sie sich von uns rechtzeitig und individuell beraten.

Impressum

Konkret
Aktuelle Informationen für Kapitalanleger und Versicherungsnehmer

Herausgeber
Weibel Hess & Partner AG, Stans

Redaktion
M. Arnold, B. Barmettler, T. Camenzind,
R. Bircher, H.J. Hess, S. Kutschera,
E. Pepe, R.M. Weibel

Grafik
Ristretto ASW, Stans

Druck
IHA AG, Hergiswil

Copyright
Wiedergabe von Artikeln, Grafiken
und Bildern nur mit der ausdrücklichen
Genehmigung der Redaktion